

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00036 vom 2. Februar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2020.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00036)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00036 du 2 février 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00036 del 2 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird abgewiesen.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2020 dahingehend abgeändert, dass die Beschwerdeführerin 2 Anspruch auf eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 40 % und Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 25 % hat .

### **E. 2**

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten für das Gerichtsgutachten im Betrag von Fr. 8'846.75 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

### **E. 4**

.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin 2 eine Prozessentschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

### **E. 5**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - SWICA Versicherungen AG - Rechtsanwältin Nicole Schneider - Rechtsanwalt Christian Leupi - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse

### **E. 6**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.